

Protokoll der 12. Gemeinderatssitzung vom 5. Mai 2020

Anwesend Rainer Beck
Elke Kaiser-Gantner
Urs Kranz
Katja Langenbahn-Schremser
Barbara Laukas
Bettina Petzold-Mähr
Alexander Ritter

Marlies Engler, Protokoll

2020/112 Vorstellung Wärmeverbund Liechtenscheinische Gasversorgung (LGV)

Sachverhalt Die Gemeinde Planken betreibt im Schulzentrum eine Hackschnitzelheizung und versorgt neben dem Schulgebäude auch die Kindertagesstätte (Dorfstrasse 96), die Gemeindeverwaltung (Dreischwesternhaus Dorfstrasse 58), die Kapelle St. Josef und die privatgenutzten, gemeindeeigenen Liegenschaften an der Dorfstrasse 50 (Schuhmacher-Nägele-Haus), 52 (Rechenmacherhaus), 90 und 92 mit Fernwärme.

Nach verschiedenen Sanierungsmassnahmen einzelner Bestandteile (Feinstaubfilter, Steuerung, etc.) der Heizungsanlage funktioniert diese nahezu reibungslos. Das Wärmeleistungsvermögen liesse auch den Anschluss weiterer Gebäude zu. Der Betrieb eines Fernwärmenetzes bzw. eines Energieversorgungsnetzes ist grundsätzlich nicht Aufgabe einer Gemeinde.

Die Liechtensteinische Gasversorgung (LGV) ist ein unabhängiges liechtensteinisches Energieversorgungsunternehmen, das auch Eigentümer und Betreiber von Fernwärmenetzen in den Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg, Schaan, Gamprin, Eschen und Mauren ist. Eine Übernahme der Holzfeuerungsanlage bzw. des Fernwärmenetzes der Gemeinde Planken durch die LGV wäre denkbar. Was dies hinsichtlich des Weiterbetriebs, des möglichen Ausbaus sowie der Wartung und Betreuung der Heizungsanlage bedeuten würde, wird an der Gemeinderatssitzung vorgestellt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Ausführungen des LGV-Vertreters zur Kenntnis zu nehmen und beauftragt die Gemeindebauverwaltung, vertiefte Abklärungen für die Entscheidungsfindung zu einer möglichen Kaufübernahme und den Weiterbetrieb des Fernwärmenetzes der Gemeinde Planken durch die LGV vorzunehmen.

2020/113 **Kenntnisnahme Vorstudie Trottoirausbau Dorfstrasse (Dorfeingang bis Schuhmacher-Nägele-Haus) und Genehmigung Projektbeteiligung**

Sachverhalt Das Land Liechtenstein plant im 2021 die Dorfstrasse vom Dorfeingang bis zum Schuhmacher-Nägele-Haus zu sanieren bzw. mit einem ordentlichen Trottoir auszubauen. Die Regierung hat in ihrer Sitzung vom 31. März 2020 die Vorstudie zur Kenntnis genommen und das Amt für Bau und Infrastruktur beauftragt, mit den Eigentümern der betroffenen Grundstücke Landerwerbsverhandlungen aufzunehmen.

Die Vorstudie sieht vor, hangseitig ein durchgängiges, 1.5 Meter breites Trottoir zu erstellen und wo möglich die Strasse mit einem Querschnitt von 5.0 Metern auszubauen (Kreuzung Lastkraftwagen mit Personenwagen möglich). Aufgrund von bestehenden Liegenschaften entlang der Dorfstrasse ist geplant, den Strassenquerschnitt an drei Stellen einzuengen. In Bezug auf den Landerwerb kann die Gemeinde Planken, wenn notwendig und möglich, mit Ausgleichsflächen Hand bieten.

Es ist vorgesehen, im Zusammenhang mit dem Trottoirausbau der Dorfstrasse seitens der Gemeinde die im 2018 erstellte Wasserleitung, Teilstück Dorfstrasse – Birkenweg, nun zu erweitern, um die Obere und Untere Druckzone des Wasserversorgungsnetzes miteinander zu verbinden. Durch diese Massnahme wird die Versorgungssicherheit, insbesondere im Brandfall, wesentlich erhöht. Des Weiteren ist geplant, die Kanalisationsleitung in der Dorfstrasse bis zur Gemeindegrenze zu verlängern und entlang dieser direkt zum Regenklärbecken Kaserna zu führen. Damit würde das gesamte anfallende Abwasser des Gebietes oberhalb der Dorfstrasse direkt dem Regenbecken zugeführt, womit die bestehenden, gemäss der Generellen Entwässerungsplanung bereits im Ist-Zustand überlasteten Abwasserleitungen in der Kasernastrasse und in der Strasse Auf der Kaserna entlastet werden können.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Vorprojekt des Landes zur Kenntnis zu nehmen und die Projektbeteiligung in Bezug auf die Werkleitungen zu genehmigen.

2020/114 **Genehmigung Vorstudie Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse und Genehmigung Ausarbeitung Ausführungsprojekt**

Sachverhalt Im 2016 wurde beim Standort Sauwinkel mittels Sondierschlitzten eine Altlastenuntersuchung durchgeführt. Daraus resultierte gemäss Altlastenverordnung für die Deponie Sauwinkel eine Klassierung als belasteter Standort ohne Überwachungs- und Sanierungsbedarf. Jedoch ist der Standort als belastet in den Kataster aufzunehmen. Dies bedeutet, dass wenn zukünftig Material vom Standort ausgehoben und entfernt wird, dieses abfallrechtlich behandelt werden muss. Da sich der grössere Teil des Deponieperimeters in der Bauzone befindet, drängt sich längerfristig eine Altlastensanierung auf. Geplant ist nun, diese im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Dorfeingangs und der Kasernastrasse durchzuführen.

Die Neugestaltung des Dorfeingangs/Kasernastrasse sieht vor, die Kasernastrasse weiter nach Süd/Westen zu verlegen und den bestehenden Parkplatz neu anzuordnen. Der grosse Vorteil der Verlegung der Kasernastrasse nach Süd/Westen besteht darin, dass die gemeindeeigene Fläche zwischen der Dorfstrasse und der Kasernastrasse nutzbar bzw. überbaubar wird und die westlich gelegenen, gemeindeeigenen Parzellen (Sauwinkel) besser erschlossen werden. Gesamthaft wird mit der Neugestaltung dieser Bereich strukturierter, übersichtlicher und verkehrssicherer.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst, die Vorstudie Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang/Kaserna

1. zur Kenntnis zu nehmen (einstimmig)
2. die Ausarbeitung eines Ausführungsprojektes zur vollständigen Sanierung des belasteten Standorts zu genehmigen (mehrheitlich 6 [3FBP, 1 FL, 2 VU]: 1 [1 FBP]).

2020/115 **Protokoll der 11. Gemeinderatssitzung vom 7. April 2020**

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 7. April 2020 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2020/116 **Auftragsvergabe Erweiterung Netzwerk Schulzentrum Planken**

Sachverhalt Die Einführung des neuen Lehrplans und die damit verbundene stärkere Gewichtung der Medienbildung sowie allgemein die Durchdringung aller Lebensbereiche

durch die fortschreitende Digitalisierung erfordert die Ausstattung der Schulen mit mobilen Geräten und eine Erneuerung der gesamten ICT-Infrastruktur (Informations- und Kommunikationstechnik).

In diesem Zusammenhang ist eine Anpassung der Gebäudeverkabelung bzw. eine vollumfängliche WLAN-Ausstattung (Wireless-Local-Area-Network bzw. kabelloses lokales Netzwerk) bei der Kleinschule Planken notwendig. Zuständig für diese Aufgabe ist die Gemeinde als Schulträger.

In einem ersten Schritt wurde durch einen Elektroplaner eine Aufwandschätzung vorgenommen, welche die erforderlichen Anpassungen und Erweiterungen der Gebäudeverkabelung beinhaltet. Die Elektroinstallationen im Schulzentrum Planken werden seit längerem durch Beck Elektro AG, Schaan, ausgeführt. Es stellte sich deshalb die Frage, ob neben diesem Betrieb weitere Anbieter für diesen Auftrag angefragt werden sollen, wovon jedoch abgesehen wurde. Das Angebot von Beck Elektro AG wurde vom Amt für Informatik/Schulamt geprüft und für in Ordnung befunden. Es beläuft sich auf CHF 32'691.15.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Erweiterung des Netzwerks im Schulzentrum Planken an Beck Elektro AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 32'691.15 inkl. MWST zu vergeben.

2020/117 Kenntnisnahme Kreditüberschreitungen Gemeinderechnung 2019

Sachverhalt Im Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG) wird in Art. 15 Abs. 1) Kreditüberschreitungen ausgeführt, dass für Aufwendungen, für die im Voranschlag kein oder kein ausreichender Kredit bewilligt ist, der Gemeindevorsteher den erforderlichen Beschluss fassen kann. Gemäss Art. 15 Abs. 2) GFHG sind Kreditüberschreitungen nach Abs. 1) dem zuständigen Gemeindeorgan zu Kenntnis zu bringen. Art. 11 Abs. 2 lit. a) GFHG hält fest, dass für Kreditüberschreitungen bis höchstens CHF 10'000 keine Nachtragskredite erforderlich sind.

In der Erfolgsrechnung 2019 sind vier Kreditüberschreitungen in Höhe von insgesamt CHF 53'190.58 vom Gemeinderat zur Kenntnis zu nehmen. Diese beinhalten die Mehraufwände im Bereich Datenschutz sowie die Überbrückung der Vakanz im Gemeindesekretariat (Total CHF 12'295.15). Des Weiteren verzögerten sich bei der Feuerwehr Planken die Anschaffungen von Atemschutzmasken, Faltsignalen sowie des Rettungsschleifsacks und konnten nicht wie geplant im Jahr 2018 verbucht werden, sondern belasten aufgrund der verspäteten Lieferung und Rechnungsstellung das Rechnungsjahr 2019 (CHF 17'184.95). Beim Schulzentrum

Planken musste aufgrund eines Wasserschadens in der Heizung der Motor der Hackschnitzelheizung ersetzt werden (CHF 12'306.78). Eine Kostenrückerstattung der Versicherung erfolgt erst im Jahr 2020. Beim Spülen des Sicker- und Drainagewassernetzes ergaben sich aufgrund der unvorhergesehenen, intensiven Kalkablagerungen erhebliche Mehrkosten gegenüber dem Voranschlag 2019 (CHF 11'403.70).

In der Investitionsrechnung 2019 sind keine Kreditüberschreitungen zu verzeichnen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Kreditüberschreitungen in der Gemeinderechnung 2019 zur Kenntnis zu nehmen.

2020/118 Teil-Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Landwirtschaftsgesetzes

Sachverhalt Die Vernehmlassungsfrist für die aktuelle Revision des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) ist am 13. Januar 2020 abgelaufen (Vernehmlassungsbericht vom 4. Oktober 2019). In der Zwischenzeit hat sich jedoch ein weiteres wichtiges Anliegen ergeben, welches die Regierung aus Dringlichkeitsgründen in die gegenwärtige Revision aufnehmen möchte. Es handelt sich um die Bekämpfung bestimmter Schadorganismen. Hier besteht eine Gesetzeslücke, welche es zu schliessen gilt. Auslöser dafür ist das Erdmandelgras. Die neue Regelung soll aber generell zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen gelten, einschliesslich Unkräuter. Die hierfür nötige Schaffung eines neuen Art. 14a LWG bedingt weitere kleinere Anpassungen im LWG, welche ebenfalls Teil dieser ergänzenden Vernehmlassung sind.

Die zusätzliche Vernehmlassung wird zudem dazu genutzt, eine Diskrepanz zwischen dem Landwirtschaftsrecht und dem Personen- und Gesellschaftsrecht zu beheben (Einschränkung der zur Verfügung stehenden Rechtsformen zur Anerkennung eines Landwirtschaftsbetriebs als juristische Person). Die Ergebnisse der ersten Vernehmlassung (Fristablauf per 13. Januar 2020) und der gegenständlichen zweiten Vernehmlassung werden gemeinsam in einen Bericht und Antrag eingearbeitet und zuhanden des Landtags verabschiedet werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

2020/119 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung, des Rechtshilfegesetzes und weiterer Gesetze

Sachverhalt Im Jahr 2021 findet die nächste Moneyval Länderprüfung Liechtensteins statt. Für diese Länderprüfung gilt es, den FATF-Standard in unterschiedlichen Bereichen zu erfüllen. Dabei wird neu auch ein starker Fokus auf die Effektivität der Bestimmungen des nationalen Rechts gelegt werden. Im Rahmen interner Überprüfungen wurde festgestellt, dass in dieser Hinsicht einzelne Nachbesserungen in bestimmten Rechtsbereichen angezeigt sind. Einerseits wurde die Informationspflicht an Berechtigte bzw. von der Rechtshilfemassnahme Betroffene als mögliches Hindernis gegenüber um Rechtshilfe ersuchenden Staaten ausgemacht, andererseits soll das Potenzial für Verfahrensverzögerungen nach der geltenden Strafprozessordnung bzw. dem Rechtshilfegesetz eingeschränkt werden. Ebenso soll ein Verwaltungssystem für gesperrte Vermögenswerte im Einklang mit internationalen Vorgaben entwickelt werden.

Mit der gegenständlichen Vorlage soll eine Effizienzoptimierung in den genannten Bereichen erfolgen. Durch die Neufassung von Bestimmungen in der Strafprozessordnung über die Beschlagnahme sowie die Durchsuchung und Beschlagnahme von Papieren (§§ 96 bis 98) werden klarere gesetzliche Regelungen für die Durchführung dieser Zwangsmassnahmen geschaffen.

Im Rechtshilfegesetz wird mit der Einfügung des neuen Art. 58e festgelegt, unter welchen Voraussetzungen im Rechtshilfeverfahren eine vorläufige Übermittlung von beschlagnahmten Papieren und Datenträgern erfolgen kann und wie die Ermittlungen der ersuchenden Behörde gegenüber betroffenen Personen geheimgehalten werden können, um nicht die Erfolgchancen des Strafverfahrens im ersuchenden Staat zu gefährden oder zunichte zu machen.

Durch die Einfügung der neuen §§ 355 bis 355c StPO wird ein Verfahren zur Verwertung von beschlagnahmten und gesperrten Vermögenswerten vorgesehen, das bislang in der liechtensteinischen Strafprozessordnung gefehlt hat.

Die vorgeschlagenen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Rechtshilfegesetz sollen auch dazu beitragen, dass bei der kommenden Moneyval Länderprüfung Liechtensteins die Bereiche "internationale Zusammenarbeit betreffend Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und deren Vortaten" sowie „Einzahlung von aus Verbrechen stammenden Vermögenswerten und Gegenständen“ den internationalen Vorgaben entsprechen und eine insofern positive Bewertung erfahren.

Zudem soll eine kleinere Anpassung im Strafgesetzbuch dahingehend erfolgen, dass die sogenannte „Härteklausel“ in § 20a gestrichen wird.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

